

## Salärregulativ 2019

als Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrags über die Anstellungsbedingungen der kaufmännischen und kaufmännisch-technischen Angestellten sowie des Verkaufspersonals

1. Das **Mindestanfangssalär** beträgt im ersten Dienstjahr nach einer **mindestens dreijährigen Lehre** und auf der **Basis einer 42-Stunden-Woche**

- für kaufmännische und kaufmännisch-technische Angestellte	CHF 51'950.00
- für das Verkaufspersonal	CHF 50'700.00

Nach dem ersten Jahr Praxis soll das Salär mit gesteigerten Leistungen und zunehmendem Alter des Mitarbeiters periodisch erhöht werden.

2. Für **Lernende** gelten die folgenden monatlichen **Mindestentschädigungen**:

im 1. Lehrjahr	CHF 750.00
im 2. Lehrjahr	CHF 950.00
im 3. Lehrjahr	CHF 1'450.00

Für Lernende im 4. Lehrjahr (Zusatzlehre) oder für Lernende, die den Lehrabschluss nicht bestanden haben und deshalb das letzte Lehrjahr wiederholen, empfehlen wir eine Mindestentschädigung von CHF 2'000.00 pro Monat.

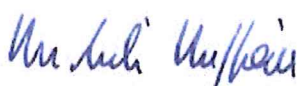
Die Lehrfirmenbeiträge an den Bildungsfonds KV-Lehre sowie die Kosten für die obligatorischen Lehrmittel und die Diplome werden von der Lehrfirma bezahlt.

3. In den genannten Ansätzen ist die aufgelaufene Teuerung eingeschlossen.
4. Dieses Salärregulativ tritt am **1. Januar 2019** in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2019. Wird es nicht durch einen Verband drei Monate vor Ablauf gekündigt, so gilt es jeweils für ein weiteres Kalenderjahr.

Zürich, im September 2018

VERBAND ZÜRCHER HANDELSFIRMEN  
Präsidentin:                      Geschäftsleiter:

KAUFMÄNNISCHER VERBAND ZÜRICH  
Präsidentin:                      Geschäftsführer:

  
C. Bucheli Ruffeux

  
H. Strittmatter

  
A. Kuhn-Senn

  
R. Butz